



Regelung der Ruhezeiten im ehrenamtlichen Einsatzdienst (auf Grundlage des §20 BHKG)

Rechtsgrundlage*:

§ 20 Dienstpflichten, Freistellung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

***Auszug aus dem Gesetz über den Brandschutz die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW**

Einführung :

Nach dem Einsatz ist dafür Sorge zu tragen, dass den eingesetzten Kräften eine ausreichende Ruhezeit gewährt wird, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.

Der Gesetzgeber hat jetzt festgeschrieben, dass der Freistellungs- und Entgeltanspruch sich auch auf den Zeitraum erstreckt, der erforderlich ist, um die Arbeits- und Dienstfähigkeit wiederherzustellen. Diese Regenerationszeit ist nur zu gewähren, wenn sie zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit erforderlich ist.

Der Gesetzgeber unterscheidet hier zwischen örtlichen und überörtlichen Einsätzen.

- 1) Bei örtlichen Einsätzen entscheidet die jeweilige Einsatzleitung nach § 33 BHKG über die Länge der Ruhezeit.
- 2) Bei Einsätzen nach § 39 BHKG (gegenseitige oder landesweite) Hilfe und nach § 40 BHKG (auswärtige Hilfe) erfolgt die Festlegung des Ruhezeitraums durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft.

Um eine einheitliche Ruhezeitregelung zu erhalten, welche allen Einsatzkräften auch eine entsprechende Rechtssicherheit bieten soll, wird nachstehende Regelung für den ehrenamtlichen Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica getroffen und in dieser Dienstanweisung geregelt.

Abweichend von dieser Regelung, kann der Einsatzleiter auf Grund von besonderen Ereignissen im Einsatzverlauf oder in Grenzbereichen der nachstehenden Bewertungsgrundlagen, von dieser Regelung abweichen. Dies ist im Einsatzbericht entsprechend zu vermerken.

Folgende Zeiten sind bei der Bewertung zur Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsaufnahme am Folgetag zu Grunde zu legen.

- Feuerwehrangehörige, die zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr an Einsätzen von 2- bis 4-stündiger Dauer teilgenommen haben, nehmen Ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, ab 12.00 Uhr wieder auf.
- Bei mehr als 4stündigem Einsatz und Ende des Einsatzes vor 3.00 Uhr muss die Arbeit spätestens um 12.00 Uhr aufgenommen werden.
Endet der Einsatz nach 3.00 Uhr, dann erfolgt in der Regel am gleichen Tage keine Arbeitsaufnahme mehr.
- Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit, weniger als eine Stunde vor Arbeitsschluss, so muss der Feuerwehrangehörige regelmäßig nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren.

Diese Handlungsempfehlung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.

Die bisher in diesem Zusammenhang getroffenen Regelungen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica verlieren mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung ihre Gültigkeit.

Porta Westfalica, 01.07.2018

Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica
Der Leiter der Feuerwehr



Jens Grabbe
Stadtbrandinspektor